1. Nach Beschluß der Satzung: 1965
(Dienstsiegel) .....

2. Nach Beteiligung der Träger öffentl. Belange ausgelegt vom.....bis.....
(Dienstsiegel) .....

3. Die Auslegung ist am.....1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.
(Dienstsiegel) .....

4. Nach Berücksichtigung berechtigter Bedenken und Anregungen von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am..... 1965
(Dienstsiegel) .....

5. Der genehmigte Bebauungsplan Nr..... wurde in der Zeit von.....1965 bis.....1965 im.....
..... öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am.....1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr..... ist damit rechtswirksam.
.....,den.....1965
(Dienstsiegel) .....

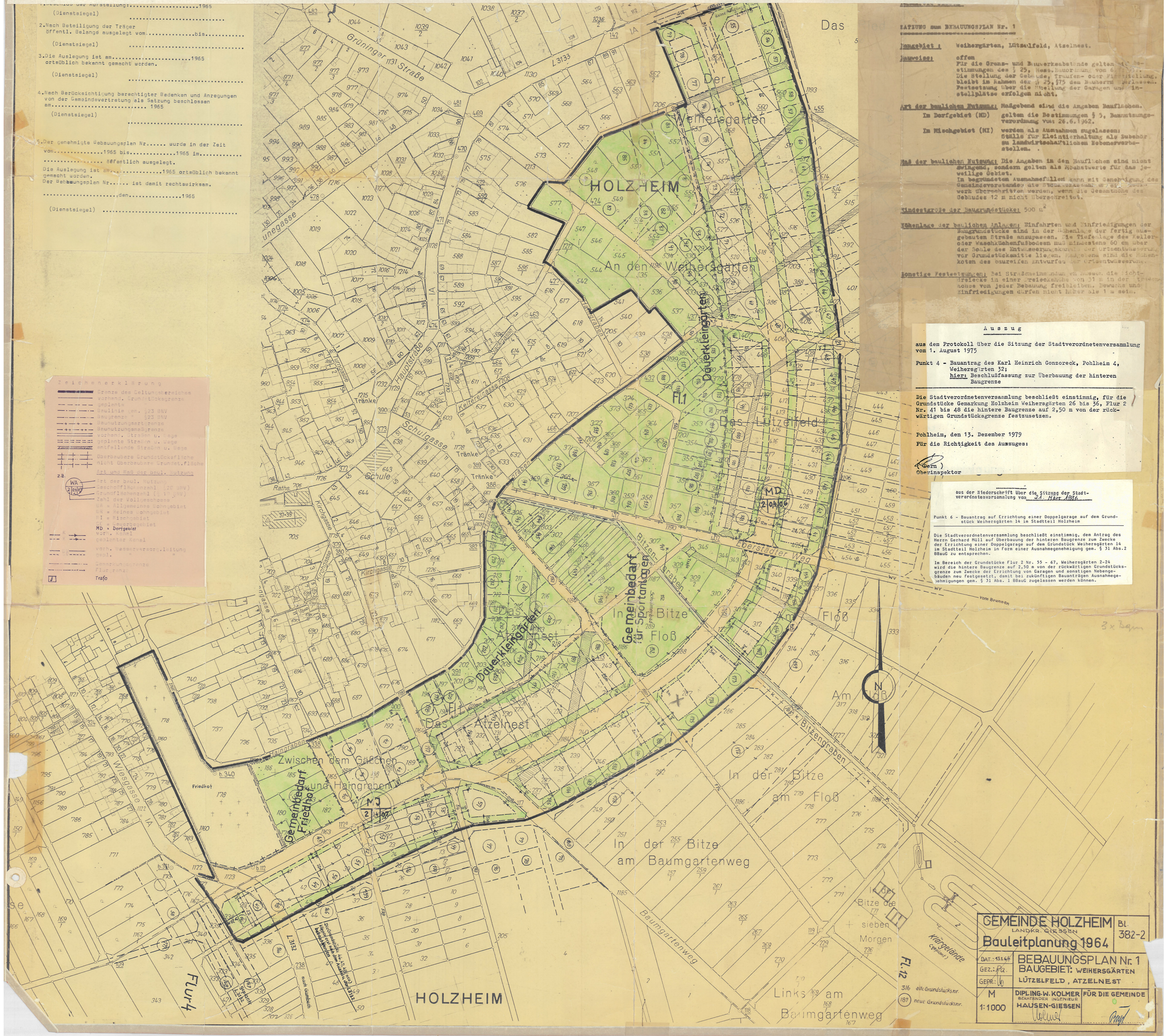

SATZUNG zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

Baugebiet: Weihersgärten, Lützelfeld, Atzelnest.

Bauweise: offen
Für die Grenz- und Bauwerksabstände gelten die Bestimmungen des § 25, Hess. Bauordnung vom 6.7.1962. Die Stellung der Gebäude, Traufen- oder Firststellung, bleibt im Rahmen der § 25, §75 der Bauherrn überlassen. Festsetzung über die Anzahl der Garagen und Einstellplätze erfolgen nicht.

Art der baulichen Nutzung: Maßgebend sind die Angaben Baulichen.
In Dorfgebiet (MD) gelten die Bestimmungen § 5, Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.
In Mischgebiet (MI) werden als Ausnahmen zugelassen: Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Maß der baulichen Nutzung: Die Angaben in den Baulichen sind nicht zwingend, sondern gelten als Richtwerte für das jeweilige Gebiet.
In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Gemeindevorstandes die Geschossflächenzahl und die Baumasse überschritten werden, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes 12 m nicht übersteigt.

Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 m²

Höhenlage der baulichen Anlagen: Einfahrten und Einfriedigungen der Baugrundstücke sind in der Höhenlage der fertig ausgebauten Straße anzupassen. Die Fußbodenhöhe des Keller- oder Waschküchenfußbodens muß mindestens 60 cm über der Sohle des Entwässerungskanals der örtlichen Entwässerung vor Grundstücksmitte liegen. Maßgebend sind die Höhenkoten des baureifen Entwurfes der örtlichen Entwässerung.

Sonstige Festsetzungen: Bei Straßeneinmündungen müssen die Sichtdreiecke in einer Dreieckshöhe von 81 m in der Straßenachse von jeder Bebauung freigehalten. Bewuchs und Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1 m sein.

Auszug

aus dem Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 1. August 1975

Punkt 4 - Bauantrag des Karl Heinrich Gonzoreck, Pohlheim 4, Weihersgärten 32;
hier: Beschlußfassung zur Überbauung der hinteren Baugrenze

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, für die Grundstücke Gemarkung Holzheim Weihersgärten 26 bis 36, Flur 2 Nr. 41 bis 48 die hintere Baugrenze auf 2,50 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze festzusetzen.

Pohlheim, den 13. Dezember 1979

Für die Richtigkeit des Auszuges:

(Bern)
Oberinspektor

aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 1986

Punkt 6 - Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Weihersgärten 14 im Stadtteil Holzheim

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, dem Antrag des Herrn Gerhard Müll auf Überbauung der hinteren Baugrenze zum Zwecke der Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Weihersgärten 14 im Stadtteil Holzheim in Form einer Ausnahmegenehmigung gem. § 31 Abs.2 BBauG zu entsprechen.

Im Bereich der Grundstücke Flur 2 Nr. 55 - 67, Weihersgärten 2-24 wird die hintere Baugrenze auf 2,50 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze zum Zwecke der Errichtung von Garagen und sonstigen Nebengebäuden neu festgesetzt, damit bei zukünftigen Bauanträgen Ausnahmegenehmigungen gem. § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden können.

Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhand. Grundstücksgrenze geplant.
- Baulinie gem. §23 BNV
- Baugrenze " §23 BNV
- Baunutzungsartgrenze
- Baunutzungsmaßgrenze
- vorhand. Straßen u. Wege
- geplante Straßen u. Wege
- entfallende Straßen u. Wege
- Überbaubare Grundstücksfläche
- nicht Überbaubare Grundst.fläche

Art und Maß der baul. Nutzung

z.B. WA 2 0,4/0,7
- Art der baul. Nutzung
- Geschoßflächenzahl (GFZ BNV)
- Grundflächenzahl (GRZ BNV)
- Zahl der Vollgeschosse

WA = Allgemeines Wohngebiet
WR = Reines Wohngebiet
GI = Gewerbegebiet
GE = Industriegebiet
MD = Dorfgebiet

- vorh. Kanal
- geplanter Kanal
- vorh. Wasserversorgleitung geplt.
- Gemarkungsgrenze
- Flur grenz
- Trafo

Dachneigung: 35-45 Grad
Dachform: Satteldach
Dachdeckung: Dachziegel
Sockelhöhe: 0,50 m

3 x Lepm

GEMEINDE HOLZHEIM LANDKR. GIESSEN	Bl. 382-2
Bauleitplanung 1964	
DAT.: 13.1.64	**BEBAUUNGSPLAN Nr. 1**
GEZ.: Pa	**BAUGEBIET: WEIHERSGÄRTEN**
GEPR.: Lo	**LÜTZELFELD, ATZELNEST**
M 1:1000	DIPL.ING. W. KOLMER BEKAEMTENDER INGENIEUR HAUSEN-GIESSEN — FÜR DIE GEMEINDE